

2. Juli 1957

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

107

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Art. 131 BGG; §§ 77, 52 Rgl.G.

Leitsatz:

Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Spaltung Berlins stehen, können geeignet sein, Gründe für ein Ausscheiden herbeizuführen, die im Sinne des Art. 131 GG andere als tarifrechtliche sind.

Aktenzeichen: 3 AZR 312/55
Urteil des BAG vom 2. Juli 1957

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3_AZR_312/55

3 LA 829/54 (Berlin)

Im Namen des Volkes!

Verkündet

am 2. Juli 1957

gez. Henkelmann, Angestellte

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. Juli 1957 durch die Senatspräsidenten Dr. König und Dr. Poelmann, den Bundesrichter Schilgen und die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Schormann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 15. Juni 1955 - 3 LA 829/54 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der im Jahre 1889 geborene Kläger trat am 26. November 1908 in den Dienst der Beklagten und war bei ihr auch nach Kriegsende als Kassenführer tätig. Am 8. Mai 1945 hatte er eine Versorgungsanwartschaft nach dem Ruhegeldgemeindebeschluß der Stadt Berlin aus dem Jahre 1929. Am 8. April 1949 erhielt er von der Beklagten folgendes Schreiben:

"Durch den infolge der Spaltung der Berliner Gaswerke eingetretenen Notstand sind wir nicht in der Lage, Sie weiterzubeschäftigen; wir stellen Sie deshalb wegen der notwendig gewordenen Umorganisation sofort den Berliner Gaswerken
zur Verfügung."

Daraufhin wurde der Kläger im Bereich der auch buchmäßig im Laufe des Jahres 1949 abgespaltenen Ostberliner Gaswerke weiterbeschäftigt. Seinen Wohnsitz in Westerlin behielt er bei. Ende des Jahres 1953 stellte er bei der Beklagten den Antrag auf Anerkennung seiner Ansprüche aus dem Regelungsgesetz. Mit Schreiben vom 25. August 1954 lehnte die Beklagte den Antrag mit der Begründung ab, ihm sei mit Schreiben vom 8. April 1949 rechtswirksam gekündigt worden. Am 1. August 1954 wurde der Kläger nach Erreichung des 65. Lebensjahres von den Ostberliner Gaswerken entlassen.

Der Kläger ist der Ansicht, das Schreiben vom 8. April 1949 sei keine Kündigung, sondern eine Versetzung. Er hat beantragt, festzustellen,

daß ihm nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen ein Anspruch auf Versorgung zusteht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstantz hat der Kläger hilfsweise beantragt, unter Aufhebung des Urteils erster Instanz festzustellen, daß dem Kläger Ansprüche auf Ruhegeld nach der VV vom 24. Januar 1949 für den Fall seiner ordnungsmäßigen Pensionierung zustehen.



- 3 -

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers festgestellt, daß dem Kläger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Versorgung zusteht. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

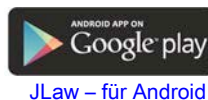
I. Zu Unrecht sieht die Revision einen rechtlichen Mangel des Berufungsurteils darin, daß im Urteilstenor eine nähere Bezeichnung des zugesprochenen Anspruches auf Versorgung fehlt. Der Inhalt dieses Anspruches ergibt sich eindeutig aus den Urteilsgründen. Dort heißt es, daß dem Kläger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Versorgung nach den Bestimmungen des Ruhegeldgemeindebeschlusses der Stadt Berlin aus dem Jahre 1929 zustehe. Entgegen der Auffassung der Beklagten umfaßt der klägerische Antrag auch die Feststellung eines solchen Anspruches, denn aus dem gesamten klägerischen Vortrag ergibt sich, daß er Ruhegeld schlechthin, und zwar in erster Linie nach den Bestimmungen des Ruhegeldgemeindebeschlusses, begehrt.

II. Das Landesarbeitsgericht ist der Ansicht, daß sich der Anspruch des Klägers unmittelbar auf Grund des Ruhegeldgemeindebeschlusses von 1929 ergebe. Es hat ausgeführt, dieser Ruhegeldgemeindebeschluß bestehe heute unverändert fort. Er sei weder durch die Anordnung der Alliierten Kommandantur aufgehoben, noch durch die Bestimmungen vom 10. März 1947 eingeschränkt, noch auch durch das Regelungsgesetz in Verbindung mit § 8 des Berliner Gesetzes zur Durchführung des Regelungsgesetzes vom 13. Dezember 1951 (GVBl. S. 1162) außer Geltung gesetzt. Der Kläger habe auch einen Anspruch auf Leistung aus diesem Ruhegeldgemeindebeschluß, weil sein Dienstverhältnis zu der Beklagten durch deren Schreiben vom 8. April 1949 nicht aufgelöst sei. Nach den obwaltenden Umständen könne darin eine Kündigung nicht erblickt werden. Auch habe der Kläger nicht von sich aus das Dienstverhältnis aufgelöst, indem er, der Aufforderung der Beklagten folgend, sich

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

bei der im Ostsektor gelegenen Dienststelle F zur Aufnahme der Arbeit gemeldet und dort bis zur Erreichung der Altersgrenze Dienst geleistet habe.

Diese Ausführungen sind insoweit nicht frei von Rechtsirrtum, als der Berufungsrichter meint, daß der Kläger seinen Anspruch unmittelbar auf den Ruhegeldgemeindebeschuß stützen könne. Denn der Kläger fällt unter Art. 131 GG, der alle diejenigen Personen umfaßt, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden. Ein unmittelbarer Anspruch des Klägers aus dem Ruhegeldgemeindebeschuß, den er auf Grund seines früheren Dienstverhältnisses mit der Beklagten gehabt hätte, ist daher durch die Vorschrift des § 77 Regelungsgesetz ausgeschlossen, wonach den unter Art. 131 GG fallenden Personen außer den Ansprüchen nach dem Regelungsgesetz Ansprüche aus ihrem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustehen.

Das im Art. 131 GG vorausgesetzte Ausscheiden "aus anderen als tarifrechtlichen Gründen" ist allerdings, wie dem Landesarbeitsgericht zuzugeben ist, im vorliegenden Falle nicht schon deswegen anzunehmen, weil die BK/O (45) 130 vom 26. September 1945 und die BK/O (46) 350 vom 31. August 1946 Zahlungen von Pensionen verboten haben und der Kläger somit von diesem Zeitpunkt ab ohne Anspruch auf Versorgung weiterbeschäftigt worden ist. Denn ein Ausscheiden im Sinne des Art. 131 GG liegt in der Regel nur bei Verlust der bisherigen Stellung vor (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 52 RegelungsgG). Der Kläger ist aber dadurch aus anderen als tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden, daß die Beklagte ihn anlässlich der Spaltung Berlins durch das Schreiben vom 8. April 1949 von seinem Arbeitsplatz, den er auf einer Dienststelle im Westsektor hatte, zum Ostsektor abschob. Die Beklagte meint offenbar, daß ein Ausscheiden in diesem Sinne nicht nur im kausalen, sondern in einem nahen zeitlichen Zusammenhang zur Kapitulation am 8. Mai 1945 stehen müsse. Damit ist jedoch der Begriff eines Ausscheidens aus anderen als beamten- oder tarif-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

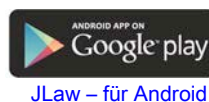


[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rechtlichen Gründen zu eng gefaßt. Der Auftrag des Art. 131 GG geht dahin, alle mit dem Zusammenbruch im kausalen Zusammenhang stehenden tatsächlichen oder rechtlichen Veränderungen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses entsprechend den Besonderheiten, die abweichend von den sonstigen tarifrechtlichen Gründen sich ereignet haben, zu regeln. Unter einem Ausscheiden aus anderen als tarifrechtlichen Gründen sind daher alle Fälle zu verstehen, die die Kapitulation zum Anlaß haben, dieserhalb aus politischen Gründen erfolgt sind und daher außerhalb der wirtschaftlichen Bedeutung des Arbeitsverhältnisses liegen. Mit Recht führt der Berufungsrichter - von seinem Standpunkt aus allerdings nur hilfsweise - aus, daß Maßnahmen im Zusammenhang mit der Spaltung Berlins durchaus geeignet sein können, Gründe für ein Ausscheiden herbeizuführen, die im Sinne des Art. 131 GG andere als tarifrechtliche sind, denn die Spaltung Berlins selbst steht, wenn auch nicht zeitlich, so doch ursächlich, noch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Kapitulation. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Maßnahme, etwa eine Kündigung etc., ein rechtliches Ausscheiden bewirkt hat, es genügt auch ein tatsächliches Ausscheiden. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob in dem Schreiben der Beklagten vom 8. April 1949 eine Kündigung oder darin, daß der Kläger im Ostsektor Dienste leistete, ein freiwilliges Ausscheiden zu erblicken ist. Denn das tatsächliche Ausscheiden des Klägers liegt schon darin, daß die Beklagte in ihrem Schreiben vom 8. April 1949 die Weiterbeschäftigung des Klägers kompromißlos ablehnte und der Kläger infolgedessen seinen bisherigen Arbeitsplatz tatsächlich verlor. Dieses tatsächliche Ausscheiden steht auch in einem politischen Zusammenhang mit der Spaltung Berlins. Zwar erweckt das Schreiben vom 8. April 1949, in dem auf einen Notstand hingewiesen wird, den Anschein, als ob der Kläger seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen und nicht aus politischen Gründen verloren hat. In Wirklichkeit ist jedoch die Maßnahme der Beklagten eine politische. Es kann ernsthaft keine Rede davon sein, daß die Beklagte den seit 1908 bei ihr beschäftigten Kläger, der



- 6 -

zudem Schwerbeschädigter ist, aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr weiterbeschäftigen konnte. Das gibt die Beklagte in diesem Rechtsstreit selbst zu. Sie trägt vor, daß der Kläger wegen Zugehörigkeit zur SED abgeschoben worden sei.

Der Kläger ist auch nicht seiner Stellung entsprechend wiederverwendet worden. Da der Kläger erst im Zusammenhang mit der Spaltung Berlins ausgeschieden ist, so kommt es nicht darauf an, ob er nach der Kapitulation bis April 1949 bei der Beklagten weiter tätig war, sondern ob er, nachdem er nach der Spaltung Berlins seinen Arbeitsplatz bei der Beklagten aus anderen als tarifrechtlichen Gründen verloren hatte, also nach dem April 1949, rechtsgleich in Westberlin wiederverwendet worden ist. Davon ist aber nicht die Rede.

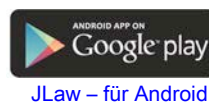
III. Sind demnach gemäß § 77 Regelungsgesetz unmittelbar aus dem Ruhegeldgemeindebeschuß sich ergebende Ansprüche des Klägers zwar ausgeschlossen, so hat im Ergebnis das Landesarbeitsgericht dem Kläger dennoch mit Recht einen Versorgungsanspruch zugesprochen. Denn dieser Anspruch ergibt sich nunmehr aus dem Regelungsgesetz. Allerdings kann der Kläger keine Rechte aus § 62 Abs. 3 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz herleiten, da die Anwendung dieser Vorschrift voraussetzt, daß die Entfernung vom Arbeitsplatz sachlich zu Unrecht wegen Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen erfolgt ist. Der Anspruch des Klägers ergibt sich aber aus den Vorschriften der §§ 61 Abs. 1, 52, 35 Abs. 1, 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Berliner Gesetzes zur Durchführung des Regelungsgesetzes vom 13. Dezember 1951. Der Kläger stand am 8. Mai 1945 bei der Beklagten im öffentlichen Dienst, ist aus anderen als tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden und bisher nicht wiederverwendet worden. Er erfüllt auch die übrigen Voraussetzungen des Regelungsgesetzes, die zur Erlangung eines Versorgungsanspruches notwendig sind. Er war nach §§ 52, 5 Abs. 2 Regelungsgesetz Angestellter zur Wiederverwendung, da ihm am 8. Mai 1945 ein Anspruch auf Ruhe Lohn nach dem Ruhegeldgemeindebeschuß der Stadt Berlin von 1929 zustand und er am 31. März 1938 bei der Stadt Berlin eine Dienstzeit von zehn Jahren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

abgeleistet hatte (§ 2 Ziffer 1 der 3. DVO in der Fassung vom 10. Juni 1955, BGBl. I S. 283). Als solcher ist er nach § 52 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Regelungsgesetz mit Ende des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand getreten und hat Anspruch auf Versorgung.

Ob die Tatsache, daß der Kläger während der Spaltung Berlins jahrelang in Ostberlin tätig gewesen ist, möglicherweise eine Aberkennung des Ruhegeldanspruches nach § 9 Regelungsgesetz rechtfertigt (vgl. BAG 2, 200), brauchte nicht entschieden zu werden, da die Beklagte einen Aberkennungsbescheid nicht erlassen hat.

gez. Dr. König für den in Urlaub weilenden
und ortsabwesenden Senats-
präsidenten Dr. Poelmann
Dr. König Schilgen
Dr. Wagner Schormann

